Radevormwald
Stadt auf der Höhe

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0369/2012

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Verkehr		Vorberatung
Rat der Stadt		Entscheidung

Bebauunungsplan Nr. 103 - Grundversorgungsstandort Bergerhof -
hier: Bericht über die - eingeschränkte und verkürzte - erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes sowie die erneute Einholung der Stellungnahmen der - berührten - Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB; Satzungsbeschluss

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Radevormwald beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 103 - Grundversorgungsstandort Bergerhof - als Satzung und stimmt der Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB zu.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
☐ Ja	☒ Nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	☐ Ergebnisplan	☐ Finanzplan
Haushaltsmittel	☐ stehen zur Verfügung	☐ stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes wurde nach der Offenlage geändert: Die Baugrenzen im Sondergebiet SO 1 wurden für ein Vordach erweitert, die Lage der Nutzungsgrenze zwischen dem SO 1 und SO 2 wurde verschoben, im SO 2 und SO 3 wurden die Nutzungszahlen erhöht sowie die Darstellung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte im Plangebiet angepasst.

Daher wurde der Plan in der Zeit vom 30.03.2011 bis einschließlich 21.04.2011 erneut offen gelegt, Stellungnahmen konnten nur zu den geänderten Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes vorgebracht werden. Zudem wurden die berührten Träger öffentlicher Belange, die PLEdoc GmbH, der Oberbergische Kreis sowie die Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Oberbergischen Kreis erneut um Stellungnahme gebeten. Anregungen oder Bedenken zu dem Bebauungsplanaufstellungsverfahren wurden von den Beteiligten nicht vorgebracht, so dass der Satzungsbeschluss erfolgen kann.

Im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens wurde die Anbindung des geplanten Vollsortimenters an die B 229 vom Landesbetrieb Straßen NRW problematisiert. Der Bebauungsplan kann jedoch nur Verkehrsflächen festsetzen, Details der Verkehrsführung sind anderweitig zu regeln. Die verkehrliche Erschließung des Grundversorgungsstandortes Bergerhof von der Bundesstraße B 229 aus erfordert die Anlage einer Linksabbiegespur, einer innenliegenden Einbiegespur sowie einer begrünten Mittelinsel auf der B 229 im Einmündungsbereich der geplanten Zufahrt zum Vollsortimenter. Der Landesbetrieb Straßen NRW als Baulastträger der Bundesstraße B 229 hat der Stadt die Planung und Realisierung der verkehrlichen Erschließung im September 2011 übertragen.

Die Weitergabe dieser Verpflichtungen an den Planverursacher erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag und einen Erschließungsvertrag, die nunmehr ebenfalls unterzeichnet sind.

Federführendes Dezernat:	**Beteiligtes Dezernat:**	**Der Bürgermeister**
Unterschrift **Datum**	**Unterschrift** **Datum**	**Unterschrift** **Datum**

Anlagen: Abgrenzung des Geltungsbereichs, Bebauungsplan Nr. 103 - Grundversorgungs-standort Bergerhof - , Textliche Festsetzungen, Begründung